



Reglement

für die

Bauerschulen in Estland.

Reval, 1867.

Druck von J. H. Gressel.

Die Allerhöchst verordnete Ober-Schul-Commission theilt den Kirchspiels-Schul-Commissionen, sowie den Gemeindeverwaltungen nachfolgendes Reglement für die Bauerschulen in Ehstland zur Nachachtung mit.

Reglement für die Bauerschulen in Ehstland.

1.

Die Schulen sind, je nachdem sie unterhalten werden, entweder Guts-, Gemeinde- oder auf gemeinsame Kosten erhaltene Schulen. Die erstern sind solche, die ohne alle Theilnahme der Bauergemeinde ausschließlich von dem Gutsherrn erhalten werden. Die Gemeindeschulen werden von den Bauergemeinden erhalten; die letztern endlich sind diejenigen Schulen, welche von dem Gutsherrn und der Gemeinde gemeinschaftlich unterhalten werden. — In Bezug auf ihre Verwaltung sind alle diese Schulen vollkommen gleichgestellt, sie stehen unter Pflege der Kirche und haben die Aufgabe, nach wie vor unter ihrer Leitung den Hausunterricht weiter zu führen und auf dem von demselben gelegten Grunde weiter zu bauen.

2.

Jede Bauergemeinde, die mehr als 300 Seelen beiderlei Geschlechts enthält, ist verpflichtet, eine eigene Schule zu unterhalten; der Ober-Schul-Commission bleibt es überlassen, diejenigen Gemeinden, in denen noch keine Schulen sind, in größere Lehrbezirke zu vereinigen und zwar in der Art, daß im Mittelpuncte jedes dieser Bezirke sofort eine Schule errichtet werde, zu deren Unterhaltung alle zu dem Lehrbezirke gehörigen Gemeinden verpflichtet sind.

3.

Für die Anschaffung und Remonte des Mobiliars und der Lehrmittel, Beschaffung des nothwendigen Heizmaterials, für die Beleuchtung, für Unterhalt und Salairung des Lehrers, — hat die Gemeinde Sorge zu tragen.

4.

Das Gehalt des Schullehrers ist derart festzustellen, daß es wenigstens soviel betrage, als gegenwärtig die Gage eines gutbesoldeten Knechtes, d. h. circa 80 Rubel. Wo die Schulmeister mit kleinen Stellen dotirt sind, deren Ertrag dieser Summe nicht

gleich kommt, ist das Fehlende von Seiten der Gemeinde zuzulegen. Vorzugsweise ist darauf zu sehen, daß der Schulmeister wo möglich sein Gehalt in Form einer Landdotation erhalte, damit er darauf hingewiesen werde, wenigstens einen Theil des Jahres an den Beschäftigungen der Gemeinde theilzunehmen.

5.

In Betreff der von Seiten der Gemeinde dem Schulmeister zu leistenden Zahlungen sind contractliche Vereinbarungen zwischen dem Gemeinde-Vorstande und dem Schulmeister abzuschließen, in denen auch, wo die Beheizung und Beleuchtung des Schullokals von Seiten der Gemeinde stattfindet, über diesen Punct Bestimmungen aufzunehmen sind. Diese contractlichen Vereinbarungen werden den resp. Herren Schulrevidenten mitgetheilt und haben dieselben auf deren Erfüllung zu wachen.

6.

opitaja ent. ja kinnit

In allen Fällen muß der Schulmeister der Kirchspiels-Schulcommission zur Bestätigung vorgestellt werden; dabei müssen Zeugnisse des örtlichen Predigers über die Persönlichkeit des vorgestellten Candidaten beigelegt sein. — Das Recht der Vorstellung der Schulmeister-Candidaten hat bei den Gutschulen der Gutsherr, bei den Gemeindeschulen die Gemeinde; wird die Schule von dem Gutsbesitzer und der Gemeinde gemeinschaftlich erhalten, und findet keine Einigung zwischen beiden in der Wahl des vorzustellenden Candidaten statt, so hat der Gutsherr sowohl, wie die Gemeinde das Recht, jeder einen Candidaten der Kirchspiels-Commission vorzustellen.

7.

Als Lehrer können ohne weitere Prüfung alle aus den Bauer-Schullehrer-Seminaren Ost- und Livlands mit dem Zeugniß der Reife entlassenen Schüler angestellt werden. Lehrer-Candidaten, welche ein solches Zeugniß nicht beibringen oder ihre bisherige Lehrthätigkeit nicht nachweisen können, müssen sich einer Prüfung vor der Kirchspiels-Schulcommission unterziehen und können erst angestellt werden, wenn sie von derselben für tüchtig befunden worden.

Anmerkung. Wer seit länger als 2 Jahren aus dem Bauerschullehrer-Seminar ausgetreten ist, ohne als Schullehrer fungirt zu haben, hat sich einem nochmaligen Examen zu unterwerfen.

8.

usuded opitajelt

Als nothwendige Erfordernisse, um als Lehrer angestellt werden zu können, gelten:

- 1) Die Fähigkeit, im Buchstabiren und verständlich Lesen zu unterrichten und den Wortverstand des Gelesenen abzufragen.
- 2) Geläufig schreiben.
- 3) Kenntniß des Catechismus und die Fähigkeit, den Wortverstand desselben abzufragen.

- 4) Genügende Kenntnisse in der biblischen Geschichte und Fähigkeit, Abschnitte aus derselben frei vorzutragen.
- 5) Kenntniß der 4 Species mit unbenannten und benannten Zahlen, der *egia de tri* und der Rechnung mit Brüchen.
- 6) Fähigkeit, im Gesange zu unterrichten.

9.

Die Lehrer an den Guts-, Gemeinde- oder auf gemeinschaftliche Kosten unterhaltenen Schulen sind in Grundlage des § 19 Punkt 4 und 5 der im Jahre 1861 Allerhöchst bestätigten Rekrutirungs-Verordnung für die Ostsee-Provinzen, für die Dauer ihrer Amtsthätigkeit von der Einberufung zur Rekruten-Loosung eximirt. Ebenso sind sie während ihrer Amtsdauer von der Leibesstrafe und Zahlung der persönlichen Abgaben befreit, wogegen die Gemeinde, für welche die Schule unterhalten wird, für den Lehrer zur Zahlung der Kopfsteuer und anderer persönlichen Abgaben verpflichtet ist.

10.

Abgesetzt kann der Lehrer nur werden durch die Kirchspiels-Schulcommission, wobei jedoch dem Lehrer sowohl, als auch dem Gutsbesitzer oder der Gemeinde, je nachdem der Lehrer bei einer Guts- oder Gemeindegemeinschaftschule angestellt ist, der Regreß an die Ober-Bauer-Schulcommission freisteht.

11.

Gegenstände des Unterrichts in den Guts- und Gemeindegemeinschaftschulen sind:

- 1) Verständlich Lesen.
- 2) Catechismus.
- 3) Schreiben.
- 4) Rechnen und namentlich auch Kopfrechnen.
- 5) Biblische Geschichte.
- 6) Singen.

Es kann nicht verwehrt werden, den Unterricht noch weiter auszudehnen, jedoch nur bei denjenigen Schulkindern, welche in den genannten Gegenständen gute Fortschritte gemacht haben.

12.

Die unmittelbare Leitung und Direction der Schule liegt dem Schullehrer ob. Derselbe hat jährlich einen Schulplan der Kirchspiels-Schulcommission zur Beprüfung und Bestätigung vorzulegen.

13.

Der Lehrer führt ein tägliches Verzeichniß über den Schulbesuch jedes einzelnen Kindes und reicht jährlich bei der Revision ein solches bei der Kirchspiels-Schulcommission,

sowie einen Bericht über den Fortgang der Schule während des vergangenen Wintersemesters ein.

14.

In der bauerlichen Jugend muß ein jedes Kind, nachdem es im häuslichen Unterricht den Anfang im Lesen gemacht hat, wenigstens 2 bis 3 Winter zwischen dem 10. und 13. Lebensjahre die Schule besuchen. Schulversäumnisse, welche illegal sind, werden mit einer Pön von wenigstens 1 Cop. S. für den versäumten Schultag zum Besten der Schulcasse bestraft. Die Erhöhung dieser Pön bleibt dem Ermessen der einzelnen Kirchspiels-Schulcommissionen überlassen.

Zusatz: Da nach § 11 p. c. der Landgemeindeordnung der Wirkungskreis des Gemeinde-Ausschusses auch die Schulen umfaßt, derselbe sich jedoch in der Regel nur selten versammelt, so erwählt er aus seiner Mitte einen Mann, der mit dem Gemeindeältesten und dem Kirchenvormunde den Schulbesuch beaufsichtigt, dem Schulmeister zur Förderung des Schulwesens die nöthige Unterstützung gewährt, die Pön für Schulversäumnisse einreibt und dem Prediger für die Schulcasse dieses Geld einhändigt.

Schulälteste

15.

Zeigen sich in der Gemeinde oder deren nächster Umgebung Spuren einer ansteckenden Krankheit, wie Scharlach, Masern u. dgl., so ist die Schule bis auf das Verschwinden der Krankheit zu schließen.

Anmerkung. Sobald ein solcher Fall eintritt, haben Schullehrer und Gemeindeälteste hierüber den Schulvorgesetzten die Anzeige zu machen, die darüber entscheiden, ob die Schule zu schließen sei oder nicht.

Der Kirchspiels-Schul-Revident.

16.

Der Convent eines jeden Kirchspiels wählt einen Gutsbesitzer aus seiner Mitte (Kirchspiels-Schulrevident), dem zur Pflicht gemacht wird:

- 1) die Anordnungen der Ober-Schulcommission in wirkliche Erfüllung zu bringen;
- 2) der Ober-Schulcommission alle von ihr verlangten Berichte und Auskünfte vorzustellen und derselben jährlich zu Johannis einen Bericht über das Schulwesen des Kirchspiels einzusenden, und
- 3) die Gemeindeschulen des Kirchspiels in Gemeinschaft mit dem Ortsprediger zu revidiren.

17.

Tritt in der Gemeindeschule oder in der vom Gutsherrn und der Gemeinde gemeinschaftlich unterhaltenen Schule eine Lehrervacanz ein und wird die Stelle nicht spä-

testens binnen einem Jahre wieder besetzt in der in Punct 5. angegebenen Weise, so stellt die Kirchspiels-Schulcommission von sich aus eine nach §§ 7 und 8 qualifizierte Persönlichkeit als Lehrer an.

18.

Während der Vacanz wird das dem Lehrer ausgeworfene Salair ununterbrochen fortgezahlt und fließt in die Schulcasse, deren Verwaltung unter Aufsicht der Kirchspiels-Schulcommission der Gemeinde allein, oder dem Gutsherrn und der Gemeinde zusteht, wenn die Schule auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten wird.

Die Kirchspiels-Schulcommission.

19.

Die Kirchspiels-Schulcommission besteht aus einem der Herren Kirchenvorsteher, dem Schulrevidenten und dem Herrn Kirchspiels-Prediger. Ist der Schulrevident zugleich Kirchenvorsteher, so tritt der andere Kirchenvorsteher als Mitglied ein. Das Präsidium führt der Kirchspiels-Schulrevident oder in dessen Verhinderungsfalle der Kirchenvorsteher. Das Protocoll führt eines der Herren Mitglieder.

20.

Die Kirchspiels-Schulcommission hält zweimal jährlich Sitzung, d. h. einmal im Herbst vor Anfang der Schule und das andere Mal im Frühjahr nach Schluß der Schule, — sonst so oft der Präsident sie zusammen beruft. Wenn 2 Mitglieder den Zusammentritt verlangen, ist der Präsident verpflichtet, die Commission zu versammeln. Wenn die Kirchspiels-Schulcommission es für zweckmäßig hält, so beruft sie zu ihrer Sitzung die in dem § 14 bezeichneten Schulältesten, um ihre Meinungsäußerungen über die ihnen vorgelegten Gegenstände zu hören.

21.

Den Ort des Zusammentritts der Commission bestimmt jedesmal der Präsident.

22.

In der regelmäßigen Jahresitzung im Herbst prüft die Kirchspiels-Schulcommission die von sämmtlichen Guts-, Gemeinde- oder gemeinschaftlich unterhaltenen Schulen eingegangenen Lehrpläne für's nächste Jahr; in diesem Lehrplan muß auch die Zeit der Eröffnung und des Schlusses der Schulen, der Ferien, die Zahl der wöchentlichen Schultage und der täglichen Schulstunden angegeben sein, — und bestätigt denselben entweder, oder ordnet, wo er den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, die nöthigen Abänderungen an. Außerdem beräth die Schulcommission in der ordentlichen Session über die erforderlichen Maßregeln zur Hebung und Entwicklung der Schulen ihres Kirchspiels. — Im

Frühjahr, nach Schluß der Schule giebt der Herr Ortsprediger der Kirchspiels-Schulcommission einen eingehenden Bericht über den Stand der Schulen. Ein gleicher Bericht wird darnach von der Kirchspiels-Schulcommission dem Kirchen-Convente vorgestellt.

23.

Etwaige Klagen über den Schullehrer werden von der Kirchspiels-Schulcommission untersucht; dieselbe ist berechtigt, dem Schullehrer einen Verweis zu ertheilen oder ihn seines Amtes zu entsetzen.

24.

Beschwerden über die Gemeinden oder deren Beamte wegen Lässigkeit in Erfüllung der ihnen obliegenden Sorge für die Schule, werden von der Kirchspiels-Schulcommission bei der competenten Gerichtsbehörde angebracht.

25.

Etwaige Klagen gegen den Gutsherrn, sofern sie das Verhältniß desselben zur Schule betreffen, hat die Kirchspiels-Schulcommission zu untersuchen, den beklagten Gutsherrn unter Mittheilung der Klage zu einer Erklärung aufzufordern und nach Befund der Sache die Klage entweder abzuweisen oder der competenten Gerichtsbehörde mit ihrem Protocoll einzusenden.

Im Namen der Allerhöchst verordneten Ober-Schul-Commission:

Landrath Otto von Taube,
Oberkirchenvorsteher in Harrien.

Landrath M. von Engelhardt,
stellvertretender Ritterschafthauptmann und Ober-
kirchenvorsteher in Zerwen.

Landrath G. von Wartmann,
Oberkirchenvorsteher in der Wied.

General-Superintendent Wold. Schulz.

A. v. Gernet, Ritterschafts-Secretair.

Reval, Ritterhaus, den 22. November 1867.